

Noch: 1. Ergänzung zur 5. Folge der Anlagen 1 und 2

Küchenkräuter	Mengeneinheit	Abgabepreise der	Abgabepreise des	Abgabepreise
		VEAB an den Platzgroßhandel in DM	Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM	des Einzelhandels (Verbraucherpreise) in DM
Schnittlauch in Töpfen über 20 cm Länge	100 Töpfe	75,-	80,—	1,— je Topf
Petersilie in Töpfen.....	100 „	89,-	95,—	1,20 „ „
Suppengrün, 150 g, davon nicht mehr als 75 g Möhren . •	1000 Bd. ä 150 g	143,—	153,—	0,20 je Bd. ä 150 g

Treib-Gemüse	Güteklasse	Mengeneinheit	Abgabepreise der	Abgabepreise des	Abgabepreise
			VEAB an den Platzgroßhandel in DM	Platzgroßhandels an den Einzelhandel in DM	des Einzelhandels (Verbraucherpreise) in DM
Kopfsalat 80-100 g.....	1 i	500 Stück	143,—	153,-	0,40 je Stück
		500 „	116,-	124,—	0,30 „ „
Kopfsalat über 100 g.....	{ Ä	500 „	191,—	204,—	0,50 „ „
		500 „	154,—	164,—	0,40 „ „
Gurken mindestens 800 g je Stüde	{ i	100 „	143,-	153,—	2,— „ „
		100 „	116,-	124,—	1,50 „ „
Tomaten . . . . .	{ S	1 0 0 k g	116,—	124,—	1,50 „ kg
		1 0 0 k g	94,-	100,—	1,24 „ kg
Kohlrabi 3 — 4 cm 0.....	{ S	1000 Stück	226,—	242,—	0,30 je Stück
		1000 „	182,—	194,—	0,24 „ „
Kohlrabi über 4 cm 0.....	{ 5	1000 „	280,—	300,—	0,38 „ „
		1000 „	226,—	242,—	0,30 „ „

Die Preise gelten ab 8. Dezember 1952.

## Preisverordnung Nr. 276

Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse  
in der Fassung der Preisverordnung Nr. 201.

Vom 29. November 1952

Die weitere Verbesserung der Qualität der Tabakerzeugnisse bedingt eine der Qualitätsverbesserung entsprechende Änderung der Vorschriften über die Mischungsverhältnisse und über die Stückgewichte. Die bisherigen Einzelhandelsabgabepreise bleiben gleichwohl unverändert.

Es wird folgendes bestimmt:

## § 1

Die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Preisverordnung verzeichneten Preise treten, soweit es sich um Tabakerzeugnisse mit verändertem Mischungsverhältnis handelt, an die Stelle der in den Anlagen 1 bis 4 der Preisverordnung Nr. 201 vom 31. Oktober 1951 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 161 über Preise für Tabakerzeugnisse — (GBL S. 996) verzeichneten Preise.

## § 2

(1) Im § 1 Abs. 3 Buchst. b) der Preisverordnung Nr. 161 vom 25. Mai 1951 — Verordnung über Preise für Tabakerzeugnisse (GBL S. 594) — treten an die Stelle der Worte „der bis zu 50 % Tabakrippen zu-

gefügt werden dürfen“ die Worte „der bis zu 20 % Tabakrippen zugefügt werden dürfen“.

(2) § 1 Abs. 3 Buchst. c) der Preisverordnung Nr. 161 erhält folgende Fassung:

„c) Sorte 3, die herzustellen ist aus  
20 % Blattgut (Obergut und Gruppen),  
40 % Tabakrippen und  
40 % Tabakgrus.“

(3) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kunstblatt kann bei Zigarren der Preisklassen I bis IV verwendet werden. Die Preisklassen VII bis X sind mit überseeischen Tabaken zu decken.“

## § 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1952 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f  
Staatssekretär